

RzF - 5 - zu § 8 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 14.12.2004 - 23 F 2316/04

Leitsätze

Der Anordnungsbeschluss kann nur mit Erfolg angefochten werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen der § 1,§ 4 FlurbG nicht vorliegen, die Anordnung fehlerhaft ist und die Abgrenzung des Verfahrensgebietes gegen die Ermessensrichtlinien, die sich aus § 7 Flurb G ergeben, verstößt.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RZF - 38 - zu § 4 FlurbG.

Ausgabe: 10.12.2025 Seite 1 von 1